

Satzung des Vereins „Freimanner Klang e.V.“

vom 24.04.2010

(geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2012)

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freimanner Klang eingetragener Verein“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 80939 München Freimann.
- 1.3 Der Verein wird eingetragen das Vereinsregister beim Amtsgericht München.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3.3 Er erfüllt diese Zwecke durch musikalische und andere künstlerische Darbietungen im In- und Ausland sowie Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden.

§4 Mittelverwendung

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.3 Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus musizierenden und fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie den Zweck des Vereines anerkennen und fördern. Musizierendes Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Sie ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- 5.3 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- 5.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§6 Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen), durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss vom Verein.
- 6.2 Jedes Mitglied ist zur Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt. Die Kündigung kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- 6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand den Interessen des Vereins entgegenwirkt oder seiner Beitragspflicht trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Das betroffene Mitglied ist unter Darlegung der dafür maßgebenden Gründe vom Vorstand über den Ausschluss schriftlich per Einschreiben zu unterrichten. Gegen den Beschluss des Vorstandes

kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist keine Berufung möglich.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge können je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich sein.
- 7.2 Der Halbjahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.01. bzw zum 31.7. eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr unaufgefordert zu entrichten.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.3 Zur Bestellung des Vorstandes ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.4 Die Bestellung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn der Vorstand grobe Pflichtverletzung begeht oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.

§10 Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Sind mehrere Vorstandsmitglieder gewählt, so wird der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten; durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch in diesem Falle einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilt werden, den Verein stets einzeln zu vertreten.
- 10.2 Der Vorstand ist verpflichtet, die Weisungen der Mitgliederversammlung zu befolgen, insbesondere eine von der Mitgliederversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von der Mitgliederversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
- 10.3 Er erstattet dem Ausschuss halbjährlich Bericht über die Lage des Vereins, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplans.
- 10.4 Er hat in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung vorher zugestimmt hat.

§11 Ausschuss

- 11.1. Dem Ausschuss gehören neben dem Vorstand bis zu fünf weitere Mitglieder an. Dabei sind die Kassenführung und die Schriftführung obligatorisch zu besetzen. Eventuelle weitere Funktionen können von den Ausschussmitgliedern übernommen werden.
- 11.2. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung zusammen mit der Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 11.3. Der Ausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten und unterstützt ihn bei der Geschäftsführung. Er berät alle Angelegenheiten des Vereins vor, die dem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen.
- 11.4. Der Ausschuss entscheidet über den Eintritt der Mitglieder und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 11.5. Der Ausschuss tritt zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern. Die Sitzung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin von einem Vorstandsmitglied schriftlich auch auf elektronischem Wege einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen und die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- 11.6. Dem Ausschuss obliegt ferner die Beratung und Entscheidung über bestimmte im einzelnen in der Geschäftsordnung festgelegte Rechtsgeschäfte.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 12.2 Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und vom Vorstand oder vom Ausschuss oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 12.3 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand vierzehn Tage vorher (Tag der Bekanntgabe und Tag der Versammlung eingeschlossen) durch ortsübliche Bekanntgabe (Email oder Brief) einzuberufen.
- 12.4 Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- 13.2 Jedes anwesende Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat in der Versammlung eine Stimme. Ist dieses Alter nicht erreicht, so kann das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- 13.3 Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten verlangt.
- 13.4 Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Sie hat schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies die Satzung gesondert vorschreibt oder wenn dies von einem Viertel der erschienenen Mitglieder verlangt wird.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

- 14.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter und Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 15 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- 15.1 Der Vorstand hat rechtzeitig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der die zu erwartenden Ausgaben/Aufwendungen, Einnahmen/Erträge und Investitionen berücksichtigt, aufzustellen. Die Pläne sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 15.2 Der Vorstand hat in der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres über den Geschäftsverlauf des vergangenen Jahres Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung enthält die Entwicklung der Ausgaben/Aufwendungen und Einnahmen/Erträge, den Stand des Vereinsvermögens zum Jahresende sowie die Abwicklung des Wirtschaftsplanes.

- 15.3 Die Jahresrechnung ist nach Beendigung der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes werden 2 Kassenprüfer gewählt.
16.2 Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse des Vereins.
16.3 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und nicht dem Ausschuss angehören.

§ 17 Satzungsänderungen

- 17.1 Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
17.2 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
17.3 Die Abstimmung bei Entscheidungen über Satzungsänderungen hat schriftlich zu erfolgen.

§18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies der Vorstand, der Ausschuss oder ein Viertel der Mitglieder beantragen.
18.2 Zum Beschluss der Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.
18.3 Die Abstimmung über die Vereinsauflösung hat schriftlich zu erfolgen.
18.4 Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.
18.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evang.-lutherische Kirchengemeinde München-Freimann, Hoffnungskirche, Carl-Orff-Bogen 217, 80939 München, die es unmittelbar und ausschliesslich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.
18.6 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist errichtet am 24.04.2010 und tritt mit der Eintragung in das Register des Amtsgerichtes München in Kraft.